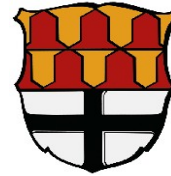


# Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

nach Art. 19 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG)



Rückgabe an:

**Gemeinde Möttingen**  
**Dorfplatz 12**  
**86753 Möttingen**

Postanschrift:  
Gemeindeverwaltung  
Möttingen  
Dorfplatz 12  
86753 Möttingen  
Tel. 09083 9610-0  
Fax 09083 9610-15  
E-Mail/Internet:  
[gemeinde@moettingen.de](mailto:gemeinde@moettingen.de)  
[www.moettingen.de](http://www.moettingen.de)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## Veranstalter

Vorname, Name bzw. Vereinsname	Straße, Hausnummer, Postfach	PLZ Ort
--------------------------------	------------------------------	---------

## Ansprechpartner

Vorname, Name	Straße, Hausnummer, Postfach	PLZ Ort
---------------	------------------------------	---------

## Telefon/Handy:

--

## Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Disco...)	Veranstaltungsplatz Straße, Hausnummer	Veranstaltungsort
-----------------------------------------------	----------------------------------------	-------------------

## Zeitpunkt der Veranstaltung

Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)
-------	------------------	----------------

## Besucheranzahl

Wie viel Besucher werden erwartet?	Ort, Datum	Unterschrift .....
------------------------------------	------------	-----------------------

Ist Live-Musik vorgesehen?

Ja  Nein

Ist Sicherheitspersonal vorgesehen?

Ja Wie viel? \_\_\_\_\_  Nein

## Hinweise für den/die Antragsteller/in:

Nach § 19 Abs. 1 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde unter Abgabe von Art, Ort und Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zugelassenen Teilnehmer schriftlich anzuzeigen. Die rechtzeitige Anzeige (mind. 1 Woche vorher) ist kostenfrei! Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf einer Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (spätestens 1 Woche vorher) erstattet wird. Im Gegensatz zur Anzeige ist die Erlaubnis nach dem Kostengesetz gebührenpflichtig. Sind Gefahren nicht zu erwarten und brauchen keine Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden (Art. 19 Abs. 5), so duldet die Behörde den Ablauf der angezeigten Vergnügung ohne förmliche Entscheidung. **Eine Kopie dieser Anzeige wird an die Polizeidienststelle in Nördlingen weitergeleitet!** Weitere Hinweise nachfolgend auf Seite 2:

**Anzeige der Veranstaltung: Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde grundsätzlich spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen gilt eine Erlaubnispflicht.**

Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung veranstalten wollen, müssen Sie dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (mindestens eine Woche vorher) erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden, Landratsämter und Großen Kreisstädte. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Zum Schutz dieser Rechtsgüter können die Gemeinden, für motorsportliche die kreisfreien Gemeinden, Landratsämter und Großen Kreisstädte, Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen diese nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, kann die Veranstaltung auch untersagt werden. Aus kommunalen Verordnungen, über deren Bestehen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde informieren können, können sich Modifikationen der genannten Anzeige- und Erlaubnispflichten sowie sonstige Anforderungen ergeben.

Für bestimmte Veranstaltungen können vorrangige Sonderregelungen gelten, über die Sie sich ebenfalls bei den Gemeinden informieren können. Als Beispiele zu nennen wären hier etwa Volksfeste, Lotterien, Spielbanken, Luftfahrtveranstaltungen, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände sowie – in der Praxis besonders bedeutsam – rad- oder motorsportliche Veranstaltungen, die ausschließlich auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden. Für letztere bedarf es einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahme durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

**Fristen:** Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

**Erforderliche Unterlagen:** Die Anzeige über öffentliche Vergnügung muss Angaben über Art, Ort und Zeit der Veranstaltung sowie über die Zahl der zuzulassenden Teilnehmer enthalten.

## **Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen, Telefon 09083 9610-0, E-Mail: [datenschutz@moettingen.de](mailto:datenschutz@moettingen.de).

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der öffentlichen Veranstaltung nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und weiteren Vorschriften. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und Art. 6 LStVG. Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben des LStVG an Dritte weitergegeben. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.moettingen.de/datenschutz> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage unter [datenschutz@moettingen.de](mailto:datenschutz@moettingen.de).